

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt gestützt auf das Reglement über die Entsorgung des Abwassers (Abwasserreglement) vom 8. Dezember 2000 folgende:

Abwasserverordnung

(Verordnung über die Entsorgung des Abwassers)

I. Allgemeine Bestimmungen

Entwässerungsplanung

Art. 1¹ Planungsgrundlage für die Entwässerung des Gemeindegebietes ist der generelle Entwässerungsplan (GEP).

² In denjenigen Teilgebieten, für die noch kein rechtskräftiger GEP vorliegt, gelten die bisherigen Planungsgrundlagen (generelles Kanalisationsprojekt usw.).

Erschliessung

Art. 2¹ Die Gemeinde erschliesst die Bauzone entsprechend den Vorgaben der bestehenden Erschliessungsprogramme oder, falls solche fehlen, nach Massgabe der baulichen Entwicklung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung¹.

² Ausserhalb der Bauzone erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete gemäss GEP.

³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721)

Einleitungsverbot; Vorbe-
handlung

Art. 3¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Abwasserentsorgungsanlagen beschädigen oder ihren Betrieb beeinträchtigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der Abwasserreinigungsanlage (ARA), die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Abwasser, das die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist vor der Einleitung in die Kanalisation in den geeigneten, durch die zuständige kantonale Stelle zu bewilligenden Verfahren vorzubehandeln.

II. Verhältnis zu den Abwasserverursachenden

Meldepflicht

Art. 4 Die Abwasserverursachenden haben der Gemeinde die Anzahl Bewohnergleichwerte und die Anzahl m² der entwässerten Strassenfläche sowie deren Erhöhung unaufgefordert zu melden bei:

- a der Einreichung des Baugesuchs und
- b der Ausführung von nichtbewilligungspflichtigen Massnahmen und Vorkehren.

Handänderungen

Art. 5 Sämtliche Rechtsnachfolger (neue Abwasserverursachende von angeschlossenen Liegenschaften) haben der Gemeinde Handänderungen innert 30 Tagen seit dem Rechtsübergang unaufgefordert zu melden.

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Art. 6¹ Die Abwasserverursachenden haben den zuständigen Gemeindeorganen sowie den von der Gemeinde gegebenenfalls beigezogenenen oder beauftragten Dritten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Sie sind verpflichtet, den zuständigen Organen zu Installations-, Kontroll- und Reparaturzwecken sowie zum Ablesen der Wasserzähler Zutritt zu den entsprechenden Bauten und Anlagen zu gewähren.

³ Die Abwasserverursachenden haben bei den Kontrollen mitzuwirken und diese zu erleichtern.

III. Abwasserentsorgungsanlagen

A. Arten

Öffentliche und private Anlagen

Art. 7 ¹ Die Anlagen der Abwasserentsorgung umfassen:

- a die Abwasserreinigungsanlagen (ARA), die öffentlichen Leitungen sowie die der Abwasserentsorgung unmittelbar dienenden Spezialbauwerke als öffentliche Anlagen;
- b die Hausinstallationen, Grundstück- und Hausanschlussleitungen, Schächte, Versickerungsanlagen, sowie Abwasseranlagen, Bauten und Anlagen für die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten als private Anlagen.

² Der Gemeinderat entscheidet, ob eine Anlage als öffentlich gilt, wenn sie aufgrund ihrer Lage, Bemessung oder Entsorgungskapazität der Entsorgung von Abwässern mehrerer Liegenschaften dient.

³ Die Kanalisation umfasst öffentliche und private Anlagen.

Öffentliche Leitungen

Art. 8 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung im Sinn der kantonalen Baugesetzgebung² sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 2 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

Durchleitungsrechte

Art. 9 ¹ Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden gemäss den Bestimmungen der kantonalen Ge-

² Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721).

wässerschutzgesetzgebung³ oder durch Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen erworben oder begründet und gesichert.

² Für die Gewährung von Durchleitungsrechten zu Gunsten der öffentlichen Leitungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen aufgrund enteignungsähnlicher Eigentumsbeschränkungen.

Private Leitungen

Art. 10 Private Leitungen sind die Hausanschlussleitungen, welche eine Liegenschaft oder eine Gebäudegruppe (gemeinsame Hausanschlussleitung) mit einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage verbinden. Als private Abwasserentsorgungsanlagen zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als private Hausanschlussleitungen.

Hausanschluss

Art. 11 ¹ Der Hausanschluss umfasst die Grundleitung (Hausanschlussleitung), den Anschlussschacht und die Grundstückanschlussleitung.

² Die private Hausinstallation wird über den Hausanschluss mit der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage oder einem Vorfluter verbunden.

Abtrennungspflicht

Art. 12 Bei endgültigem Untergang der angeschlossenen Liegenschaft (infolge vollständigen Abbruchs, Brandfalls usw.) ist der nicht mehr benützte Hausanschluss auf Kosten der Abwasserverursachenden von der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage abzutrennen.

Kataster; Plansammlung

Art. 13 ¹ Die Gemeinde erstellt über sämtliche öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Versickerungsanlagen sowie die Grundstückanschlussleitungen (inkl. Anschlussschacht) einen Kataster und führt diesen laufend nach.

³ Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0), insbesondere Art. 28 KGSchG.

² Sie sorgt für die Aufbewahrung und Archivierung der Ausführungspläne der öffentlichen und privaten Abwasserentsorgungsanlagen.

B. Entwässerungssysteme

Trenn- und Mischsystem

Art. 14¹ Im Trennsystem wird verschmutztes und unverschmutztes Abwasser getrennt von einander abgeleitet. Verschmutztes Abwasser wird in die Schmutzabwasserkanalisation, unverschmutztes Abwasser (Regenabwasser und Reinabwasser) wird in die Regenabwasserkanalisation eingeleitet.

² Im Mischsystem erfolgt die Ableitung von verschmutztem Abwasser und Regenabwasser in dieselbe Anlage.

Entwässerung von unverschmutztem Abwasser

Art. 15¹ Als unverschmutztes Abwasser gilt:

- a* Regenabwasser und
- b* Reinabwasser, insbesondere Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellabwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

² Unverschmutztes Abwasser soll, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich und aus ökologischen Gründen sinnvoll ist, nicht in Abwasserentsorgungsanlagen gefasst werden. Es ist, wo dies die örtlichen (geografischen und geologischen) Verhältnisse erlauben, versickern zu lassen. Ist die Versickerung aus technischen Gründen ausgeschlossen oder aus ökologischen oder ökonomischen Gründen nicht sachgerecht oder nicht vertretbar, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

³ Ist sowohl die Versickerung als auch die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen, ist das unverschmutzte Abwasser wie folgt zu behandeln:

- a* Regenabwasser darf ungeachtet des Entsorgungssystems (Trenn- oder Mischsystem) in die Kanalisation eingeleitet werden;
- b* Reinabwasser darf nur bei Vorliegen eines Trennsy-

stems und ausschliesslich in die Regenabwasserkanalisation eingeleitet werden. Ist nur ein Mischsystem vorhanden, ist die Fassung von Reinabwasser untersagt.

⁴ Versickerungsanlagen sind durch die Baubewilligungsbehörde vorgängig zu bewilligen. Sie werden in der Bewilligung als private oder als öffentliche Anlagen bezeichnet.

C. Öffentliche Anlagen

Planung und Erstellung; Eigentum

Art. 16 ¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Soweit kein Erschliessungsprogramm vorliegt, bestimmt die Gemeinde den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerinnen.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen oder Bauberechtigte.

³ Die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen stehen im Eigentum der Gemeinde. Sie trägt die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Anlagen.

Schutz öffentlicher Anlagen

Art. 17 ¹ Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen sind in ihrem Bestand gestützt, soweit nicht ausdrückliche anderslautende vertragliche Vereinbarungen bestehen und die Anlagen im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden sind.

² Bauten und Anlagen müssen in der Regel einen Abstand von mindestens vier Metern gegenüber bestehenden und einen Abstand von mindestens fünf Metern gegenüber geplanten Abwasserentsorgungsanlagen einhalten. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen vom Mindestabstand bewilligen oder, sofern

die Sicherheit der Abwasserentsorgungsanlage es erfordert, einen grösseren Abstand vorschreiben.

Haftungsausschluss

Art. 18 Die Gemeinde haftet gegenüber den Abwasser-
verursachenden nicht für Schäden, die durch einen nicht
von der Gemeinde verschuldeten Rückstau im öffentli-
chen Leitungsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen
können.

D. Private Anlagen

Erstellung; Eigentum

Art. 19¹ Private Anlagen sind durch die Abwasserverur-
sachenden zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und
zu erneuern.

² Die privaten Anlagen stehen im Eigentum der Pflichten-
gen.

Entwässerungssystem

Art. 20 Private Abwasserentsorgungsanlagen müssen
wie folgt ausgeführt und betrieben werden:

- a* innerhalb des Gebäudes im Trennsystem
- b* ausserhalb des Gebäudes gemäss GEP.

Die Anpassung bestehender Anlagen, welche diese An-
forderungen nicht erfüllen, richtet sich nach Artikel 15.

Unterhalt

Art. 21 Alle privaten Anlagen sind so zu unterhalten,
dass der bauliche und betriebstechnisch einwandfreie
Zustand jederzeit gewährleistet ist. Die kostenpflichtige
Ersatzvornahme durch die Gemeinde im Widerhand-
lungsfall bleibt vorbehalten.

Kontrollen; Kanalfernsehun-
tersuchung

Art. 22¹ Anlässlich der periodischen Kontrolle der öffent-
lichen und privaten Abwasserentsorgungsanlagen kann
die Gemeinde nach vorgängiger Ankündigung an die be-
troffenen Eigentümerinnen auch Grundstückanschluss-
leitungen untersuchen lassen. Die Ergebnisse werden
den Betroffenen nach Durchführung der Untersuchung
übermittelt.

² Werden Mängel festgestellt, wird der Untersuchungs-

aufwand den Pflichtigen in Rechnung gestellt.

Baukontrolle und –abnahme

Art. 23¹ Der Beginn von Bauarbeiten und anderen im Rahmen der Bauausführung getroffenen Vorkehren ist der Gemeinde durch die Bauherrschaft frühzeitig zu melden, so dass die rechtzeitige und wirkungsvolle Kontrolle gewährleistet ist.

² Im Rahmen der Überprüfung und Abnahme nach Absatz 1 wird einzig festgestellt, dass die Anlage oder die Ausführung des Vorhabens, soweit ohne weiteres sichtbar, der Gewässerschutzbewilligung und den einschlägigen Vorschriften entspricht.

³ Vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung ist die Anlage der Gemeinde durch die Bauherrschaft zur Abnahme zu melden. Das Anschlussstück, mit dem der Hausanschluss an die öffentliche Anlage angeschlossen wird, ist vor dem Anschluss an die Grundstückanschlussleitung separat zur Abnahme zu melden. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

⁴ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁵ Wer die Kontrolle und Abnahme in pflichtwidriger Weise erschwert, hat die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

Projektänderungen

Art. 24¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten privaten Vorhabens, welches die Abwasserentsorgung betrifft oder beeinflusst, bedarf der ausdrücklichen vorgängigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere:

- a Änderungen im Zusammenhang mit dem Entwässerungssystem;
- b Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen;
- c Änderung einer Anlagedimension (Abmessung, Kapazitäten usw.);
- d Änderung im Reinigungssystem von Kleinkläranla-

- gen;
- e Verwendung anderer Baumaterialien, Bau- und Maschinenteile;
- f weitere Änderungen, die Auswirkungen auf den Reinigungseffekt (Reinigungsgrad), die Sicherheit oder die Kapazität der öffentlichen Anlagen haben können.

Anpassung bestehender Anlagen

Art. 25 Bestehende private Anlagen sind bei veränderten Verhältnissen im Bereich der Abwasserentsorgung, insbesondere im Fall der Aufhebung oder Verlegung von öffentlichen Leitungen, bei der Erstellung einer neuen öffentlichen Anlage, bei der Änderung des Entwässerungssystems, bei erheblicher Änderung von Art und Umfang des Abwassers usw., auf Kosten der Abwasserverursachenden in geeigneter Weise baulich und betrieblich anzupassen.

Durchleitungsrechte

Art. 26 Der Erwerb von Durchleitungsrechten zu Gunsten von Grundstückanschlussleitungen ist Sache der beteiligten Grundeigentümerinnen.

Haftung

Art. 27 Die Abwasserverursachenden haften für sämtliche Schäden, die ihre privaten Anlagen infolge mangelhafter Ausführung, fehlerhaften Betriebs oder Unterhalts verursachen.

IV. Finanzhaushalt

Kostendeckung

Art. 28 Die Einnahmen decken die Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung, namentlich den Betrieb und Unterhalt der Anlagen, die kantonalen Abgaben, die Zinsen, die Abschreibungen sowie die Einlagen in die Spezialfinanzierung.

Interne Verrechnungen

Art. 29 Verwaltungsinterne Leistungsbezüge werden gestützt auf die Gemeindegesetzgebung⁴ intern verrechnet.

⁴ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

Verzinsung **Art. 30**¹ Investitionen, Vorschüsse an die und Verpflichtungen der spezialfinanzierten Aufgabe gegenüber der Gemeinde sind nach marktüblichen Grundsätzen zu verzinsen.

² Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Spezialfinanzierung **Art. 31** Aufwand- und Ertragsüberschüsse der Abfallentsorgung werden in der Bestandesrechnung als Verpflichtung bzw. als Vorschuss ausgewiesen.

V. Gebühren

Bewohnergleichwerte (BGW) **Art. 32** Die Bewohnergleichwertzahl für Haushaltungen entspricht der Summe der Anzahl Wohnungen und der Anzahl Wohnräume (Wohn- und Schlafräume ohne Küchen und Bad; Wohndielen und halbe Zimmer werden nicht gerechnet) sowie der Anzahl Hobby- und Bastelräume, Mansarden-Zimmer usw.

BGW für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe **Art.33**¹ Für Kleingewerbebetriebe mit weniger als 150 m² gedeckter Betriebs- oder Lagerfläche werden 8 BGW festgelegt.

² Für die übrigen Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe werden die BGW aufgrund der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche wie folgt festgesetzt:

<i>a</i>	151 m ²	bis	300 m ²	15 BGW
<i>b</i>	301 m ²	bis	700 m ²	30 BGW
<i>c</i>	701 m ²	bis	1200 m ²	60 BGW
<i>d</i>	1201 m ²	bis	1800 m ²	90 BGW
<i>e</i>	1801 m ²	bis	2500 m ²	120 BGW
<i>f</i>	2501 m ²	bis	3300 m ²	150 BGW
<i>g</i>	3301 m ²	bis	4200 m ²	180 BGW
<i>h</i>		über	4200 m ²	210 BGW

Ermittlung der Verbrauchsgebühr; **Art. 34**¹ Abwasserverursachende, die das Wasser nicht von der öffentlichen Wasserversorgung beziehen, haben

a bei Wasserbezug ausserhalb der Wasserversorgung

die zur Ermittlung des Wasserverbrauchs erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) einbauen zu lassen. Dasselbe gilt für Reinabwasserleitungen und bei Bauvorhaben mit Grundwasserabsenkung mit Ableitung in die öffentliche Anlage.

² Die Wasserzähler sind beim Gemeindeverband Seeländische Wasserversorgung SWG zu beziehen.

³ Fehlen geeignete, mängelfrei funktionierende Wasserzähler, erfolgt die Berechnung anhand des mutmasslichen, gestützt auf Erfahrungswerte geschätzten Wasserverbrauchs.

b Reduktion

Art. 35 ¹ Gegenüber Betrieben, bei denen ständig ein wesentlicher Teil des bezogenen Wassers nicht als Abwasser anfällt (wie beispielsweise bei Gärtnereien, Produktionsbetrieben, bei bewilligter Ableitung von Kühlwasser in ein Gewässer usw.), wird die Verbrauchsgebühr unter den nachstehend aufgeführten, kumulativ zu erfüllenden Bedingungen reduziert.

² Eine Reduktion wird gewährt, sofern:

- a der jährliche Wasserbezug mindestens 300 m³ beträgt,
- b das nicht in die Kanalisation eingeleitete Wasser mindestens 25 % des jährlichen Wasserbezuges ausmacht und
- c die Gebührenpflichtigen vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten einen Wasserzähler eingebaut haben.

³ Für das nicht in die Kanalisation eingeleitete Wasser ist keine Verbrauchsgebühr geschuldet.

c Landwirtschaftsbetriebe

Art. 36 Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Anschluss an eine öffentliche Anlage sind für das über die Ökonomiebauten in die Jauchegrube abgeleitete Abwasser keine Verbrauchsgebühren geschuldet. Für die Erfassung des Wassers, das über den Ökonomieteil bezogen und in die

Jauchegrube eingeleitet wird, ist ein separater Wasserzähler zu installieren.

Ausschluss der Rückerstattung

Art. 37 Bei einer Reduktion der Bewohnergleichwerte, einer Verkleinerung der entwässerten Fläche oder bei endgültigem Untergang der Liegenschaft infolge vollständigen Abbruchs, Brandfalls usw. erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der früher bezahlten Anschlussgebühren.

Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Art. 38 Die Gemeinde erhebt gemäss kantonaler Gebührenverordnung⁵ und wo diese keine Gebühren vorsieht, nach dem tatsächlichen Aufwand, Gebühren für:

- a Aufwendungen im Rahmen des Gewässerschutzbewilligungsverfahrens inkl. allfälliger Neubeurteilung und –bewilligung bei Projektänderungen;
- b Kontrolle und Abnahme von baulichen Massnahmen, welche die Abwasserentsorgung betreffen oder beeinflussen;
- c Aufwendungen (inkl. allfälliger Laborkosten für die Abwasseranalyse) im Rahmen von periodischen Kontrollen der Bauten, Anlagen und Vorkehrungen zur Abwasserentsorgung in Industrie- und Gewerbebetriebe; soweit die Ableitung der Abwässer nicht vorschriftgemäss erfolgt.

Gebührenpflichtige;
a Gemeinschaften

Art. 39 Bei Wohngemeinschaften, Stockwerkeigentümerinnen sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers für mehrere Abwasserverursachende oder mehrere Liegenschaften werden die Gebühren der Gemeinschaft in Rechnung gestellt. Die Rechnungen werden einer von der Gemeinschaft zu bezeichnenden Vertreterin zugestellt.

b Rechtsnachfolgerinnen

Art. 40 Alle Rechtsnachfolgerinnen, insbesondere Nachwerberinnen von angeschlossenen Liegenschaften, die Erben von Gebührenpflichtigen usw., schulden die im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs ausstehenden An-

⁵ Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21), insbesondere Anhang VIII Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

schlussgebühren, sofern die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung erworben wurde.

Bezug der wiederkehrenden
Gebühren

Art. 41 Die Gemeinde stellt den Gebührenpflichtigen die wiederkehrenden Gebühren halbjährlich in Rechnung.

Bezug der Gebühren für besondere
Dienstleistungen

Art. 42 Gebühren für besondere Dienstleistungen werden sofort in Rechnung gestellt.

Mehrwertsteuer

Art. 43 Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 44 Für die fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Zivilrecht⁶.

Fälligkeit; Zahlungsfrist

Art. 45¹ Die Gebühren werden mit der Rechnungstellung fällig.

² Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.

Verzugszins

Art. 46 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des für Steuern von der kantonalen Finanzdirektion festgesetzten Verzugszinses geschuldet.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Erstmalige Gebührenerhebung

Art. 47 Die erstmalige Erhebung der wiederkehrenden Gebühren nach diesen Vorschriften erfolgt im Mai 2001, wobei für die Berechnung der Verbrauchsgebühr die Hälfte des Wasserverbrauchs der Periode Mai 2000 bis April 2001 herangezogen wird.

In-Kraft-Treten

Art. 48 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

⁶ Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1).

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brugg beraten und in der vorliegenden Form beschlossen am 11. Dezember 2000.

NAMENS DES GEMEINDERATES BRÜGG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

G. Weyermann

B. Heuer

VERÖFFENTLICHUNG

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Amtsanzeiger vom 15. Dezember 2000 veröffentlicht worden.

Brugg, 12. Dezember 2000

Der Gemeindeschreiber:

B. Heuer